

**9689/AB**  
**vom 28.10.2016 zu 10118/J (XXV.GP)**

Dr. Hans Jörg Schelling  
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

Republik Österreich

Wien, am 28. Oktober 2016

GZ. BMF-310205/0214-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10118/J vom 30. August 2016 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Wie auch der Rechnungshof in seinem Leitfaden darstellt, finden sich die rechtlichen Grundlagen für die IKS-Empfehlungen bereits im Haushaltrecht des Bundes sowie im B-VG. Selbstverständlich werden diese Prinzipien vom Bundesministerium für Finanzen bereits angewendet.

Für den Bereich der Gebarung im Bundesministerium für Finanzen besteht ein Internes Kontrollsysteem insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (bspw. §§ 113ff – Sachliche und rechnerische Richtigkeit) und der Bundeshaushaltsverordnung 2013 „als integrativer Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung“. Demzufolge finden „die vom Rechnungshof als wesentlich erachteten [...] IKS-Prinzipien“ als integraler Bestandteil dieser gesetzlichen Regelungen bereits Anwendung.

Zu 4.:

Die vorliegende Frage betrifft in die Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) fallende Themenbereiche und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Es ergeht daher auf Basis der von der BBG erteilten Informationen folgende Beantwortung:  
Nach Mitteilung der BBG wird die Gesellschaft die Empfehlung des Rechnungshofes entsprechend umsetzen. Von der BBG wird in den Kernprozessen der Ausschreibungsdurchführung eine ziffernmäßige Risikobewertung vorgenommen. Nach Mitteilung der BBG ist eine ausreichende Risikosicherheit vorhanden.

Zu 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde vom Gesetzgeber betreffend die Geschäftsführung der Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau keine Ingerenz eingeräumt, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG 1975 eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)



